

**Erste Änderung zur Satzung
der Gemeinde Lengenwang für den Bebauungsplan Nr. 15 „Bethlehem“
mit integriertem Grünordnungsplan
vom 24.08.2011**

Aufgrund

- der §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB),
- des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO),
- der Bayerischen Bauordnung (BayBO),
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO),
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvorordnung 1990 - PlanzV 90),

in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Lengenwang folgende Satzung:

Die Satzung für den Bebauungsplan Nr. 15 für das Gebiet „Bethlehem“ der Gemeinde Lengenwang vom 02.11.2010, wird bezüglich dem textlichen Teil wie folgt geändert:

§ 1

§ 8 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

§ 8 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen / Gestaltung der Gebäude
(§ 9 Abs. 4 BauGB und Art. 81 BayBO)

1. Für die einzelnen Gebietsteile MI-1 bis MI-2 werden nachfolgende Bestimmungen getroffen.

Gebietsteil	Maximale WH	Dachneigung	Bauweise	Giebelbreite max.	Anzahl der Vollgeschosse
MI	6,20 m	26° - 34°	E, O	11,50 m	II
MI-1	4,80 m	26° - 34°	E/DH O	11,50 m	I + D
WA	5,80 m	18° - 24°	E/DH, O	10,50 m	I + D
WA alternativ	4,80 m	26° - 34°	E/DH O	11,50 m	I + D

Erklärungen:

E = Einzelhausbebauung, ED = Doppelhausbebauung

O = Offene Bauweise

Die Wandhöhe wird definiert: senkrechte Entfernung von Oberkante Rohfußboden im Erdgeschoss bis Oberkante Dachhaut, gemessen in der Verlängerung der Außenwand.

II = Zweigeschossige Bauweise

I+D = Zweigeschossige Bauweise, wobei das 1. Obergeschoss als Dachgeschoss auszubilden ist. Es kann ein Vollgeschoss sein.

Hinweise:

a) Die Oberkante Rohfußboden des Erdgeschosses wird nach der endgültigen Straßenplanung in einem Höhenplan für das Baugebiet „Bethlehem“ für jedes einzelne Baugrundstück mit einer maximalen Höhe über NN festgelegt. Dieser Höhenplan, in der Fassung vom 16.08.2011 wird als Anlage 1 der Satzung zum Bestandteil des Bebauungsplanes. Gleichzeitig wird der Höhenplan gemäß Anlage 4 der Begründung aufgehoben.

b) Zur Gebäude- und Dachform siehe auch Skizze Abbildung 1 Variante A und B der Begründung. Der unter Variante B dargestellte Haustyp ist alternativ zulässig.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lengenwang, den 24.08.2011



Keller
Bürgermeister



**Anlage zum Bebauungsplan Nr. 15 „Bethlehem“
Festlegungen Flächen und Höhenangaben
In der Fassung vom 16.08.2011**

Bauplatz Nr.	Bauplatzgrösse in m ²	maximale Höhe RFB EG
1	656	800,80
2	618	800,00
3	747	799,50
4	823	798,50
5	862	800,80
6	811	798,80
7	935	799,50
8	656	800,15
9	668	801,00
10	636	801,00
11	670	801,00